



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.03.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21882 –

Frage Nummer 34 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern die Kommunen und die Schulen (finanziell und personell) vom Freistaat Bayern bei der Beschulung von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterstützt werden, inwiefern wird eine wohnortnahe Beschulung angestrebt und mit wie vielen schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine rechnet Bayern (aufgeschlüsselt nach Schularten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Oberstes Ziel ist es, den geflüchteten Kindern und Jugendlichen so rasch wie möglich nach ihrer Ankunft in Bayern die Möglichkeit zum Schulbesuch zu eröffnen. Auch wenn die gesetzliche Schulpflicht erst nach drei Monaten einsetzt, gibt es für die Kinder und Jugendlichen bereits vorher die Möglichkeit, ein schulisches Angebot zu besuchen, vor allem in Form der „Pädagogischen Willkommensgruppen“, aber ggf. auch in besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) oder im Regelunterricht (z. B. wenn gute Deutschkenntnisse vorhanden sind).

Die „Pädagogischen Willkommensgruppen“ werden speziell auf die Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ausgerichtet und bedarfsorientiert eingerichtet. Sie sollen einen passenden Rahmen für das Ankommen in Bayern bieten und wohnortnah in Kooperation aller Schularten organisiert werden.

Eine wichtige Voraussetzung für die Etablierung der „Pädagogischen Willkommensgruppen“ wird sein, dass die dafür notwendigen Personalkapazitäten gebunden werden können. Die Schulen wurden in der vergangenen Woche aufgefordert, schon jetzt gezielt Personen anzusprechen, die für die Übernahme von pädagogischen Angeboten bzw. den Einsatz als Drittkraft geeignet erscheinen. Die Verträge mit den Drittkräften und dem weiter eingesetzten Personal werden mit den Regierungen geschlossen, weswegen eine finanzielle Unterstützung der Kommunen und Schulen nicht erforderlich ist.

Mit den vorhandenen Ressourcen können ggf. in begrenztem Umfang auch bereits vor Einsetzen der Schulpflicht Angebote für die geflüchteten ukrainischen Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Derzeit werden im Zusammenwirken zwischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und dem Staatsministe-

rium der Finanzen und für Heimat (StMFH) zunächst alle Möglichkeiten für eine Lösung im Haushaltsvollzug ausgeschöpft. Eine konkrete Bezifferung des sich abzeichnenden Zusatzbedarfs ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Eine Prognose zur Zahl Kinder und Jugendlichen, die insgesamt vor den Kriegsergebnissen zu uns nach Bayern geflohen sind bzw. in Zukunft fliehen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Auf diese historische Ausnahmensituation muss die Staatsregierung mit größtmöglicher Flexibilität reagieren.